

5

Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von dem Gefangenen mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen.

6

Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung während der Freistellungszeit zu berücksichtigen.

7

Die Berechnung der Bezüge nach § 42 Abs. 3 ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.

8

Für Gefangene, die nach § 41 Abs. 1 Satz 3 oder § 175 nicht zur Arbeit verpflichtet sind, gelten § 42 und Nrn. 1 bis 7 entsprechend.“

- 2 Ich setze die in Nr. 1 dieser AV bezeichneten Änderungen zum 1. Januar 1980 in Kraft.
- 3 Ergänzungsblätter zu dem amtlichen Sonderdruck des StVollzG mit VVStVollzG und DSVollz, bei denen die in Nr. 1 dieser AV bezeichneten Änderungen berücksichtigt sind, werden den Justizbehörden des Landes in der erforderlichen Stückzahl zugehen.

Nr. 3. Richtlinien

für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug

AV d. JM vom 19. Dezember 1979 (4511 – IV B. 7)

– JMBI. NW 1980 S. 14 –

AV d. JM vom 13. 4. 1979 (4511 – IV B. 7)

– JMBI. NW S. 133 –

Nr. 7.3.4 der AV vom 13. 4. 1979 (4511 – IV B. 7) wird wie folgt neu gefaßt:

- 7.3.4 die gutachtliche Äußerung des Psychologen oder des Psychiaters in den Fällen, in denen die Verlegung in den offenen Vollzug einer entsprechenden Stellungnahme bedarf.

Bekanntmachungen

Nr. 3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung d. JM vom 3. Dezember 1979

(2000 E – I B. 294) – JMBI. NW 1980 S. 14 –

AV d. JM vom 28. Dezember 1960 (JMBI. NW 1961 S. 14)

i.d.F. der AV vom 22. April 1976 (JMBI. NW S. 109)

Der von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Detmold für den Justizvollzugssekretär Heinrich Knopsmeier, geboren am 23. August 1942, am 18. August 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 83 wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine miß-

bräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Detmold mitzuteilen.

Nr. 4. Verwaltungsvereinbarung über die Ausbildung von Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel

Bekanntmachung d. JM vom 11. Dezember 1979

(2421 – IV A. 6)

– JMBI. NW 1980 S. 14 –

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen einerseits und der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein andererseits geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Ausbildung von Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel bekannt:

Verwaltungsvereinbarung

über die Ausbildung von Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel

Das Land Nordrhein-Westfalen – einerseits –

und

die Freie Hansestadt Bremen,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

das Land Schleswig-Holstein – andererseits –

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen läßt Beamte (Anwärter für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst und Aufstiegsbeamte) der anderen vertragschließenden Länder (im folgenden: Länder) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel (im folgenden: Fachhochschule) zu.

§ 2

(1) Die Fachhochschule führt Anwärter der Länder im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und Aufstiegsbeamte der Länder im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung, sofern für diese Beamten eine Fachhochschulausbildung vorgeschrieben ist und die Ausbildungsvorschriften der Länder den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Ausbildungsvorschriften, insbesondere den §§ 5 bis 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (AV d. JM v. 8. 7. 1976 – 2421 – IV A. 6 – MBI. NW S. 1466) in ihrer jeweiligen Fassung, vergleichbar sind.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, übernimmt die Fachhochschule lediglich die theoretische Ausbildung der Beamten.

§ 3

Die Fachhochschulausbildung richtet sich nach dem Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz — FHG —) in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit: Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 — GV. NW S. 312, ber. S. 442 —, geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 — GV. NW S. 189 —), nach den Ordnungen und Satzungen der Fachhochschule sowie nach den Ausbildungsvorschriften der Länder, soweit sie den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden vergleichbar sind (§ 2 Abs. 1).

§ 4

(1) Die Fachhochschulausbildung besteht in einem die Dauer des Vorbereitungsdienstes bzw. der Einführungszeit umfassenden Studiengang; dieser gliedert sich in

- a) eine praktische Einführung in die Arbeit einer Justizvollzugsanstalt,
- b) fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule,
- c) eine fachpraktische Ausbildung bei Justizvollzugsanstalten, die durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt wird.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Abschnitte leisten die Beamten im Geschäftsbereich ihrer Dienstherren ab. Die Länder stellen sicher, daß als Ausbilder und Lehrperson nur herangezogen wird, wer die dafür erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzt.

§ 5

(1) Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule sowie die theoretische Ausbildung (§ 2 Abs. 2) bestimmen sich nach der Studienordnung und den Studienplänen der Fachhochschule.

(2) Die einzelnen Länder regeln die Gestaltung der in § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und c) bezeichneten Studienabschnitte im Rahmen ihrer Ausbildungsvorschriften. Sie stimmen ihre Ausbildungspläne im Benehmen mit der Fachhochschule mit deren Studienordnung und deren Studienplänen ab.

(3) Im übrigen geben die Länder der Fachhochschule Gelegenheit, zu Entwürfen von Vorschriften, welche die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst regeln, Stellung zu nehmen.

§ 6

(1) Die hochschulrechtliche Stellung der Anwärter und Aufstiegsbeamten der Länder bestimmt sich nach dem Fachhochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach der Grundordnung und den Satzungen der Fachhochschule.

(2) Die Länder leiten die Bewerbungsunterlagen der Bewerber, deren Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder deren Zulassung zur Einführungszeit sie in Aussicht genommen haben, der Fachhochschule zur Feststellung der fachhochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu.

§ 7

(1) Die Länder tragen die Reisekosten ihrer Beamten aus Anlaß der Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen oder an der theoretischen Ausbildung an der Fachhochschule.

(2) Im übrigen tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen der Fachhochschule

zugewiesenen Beamten zu den Kosten der Fachhochschule bei. Kosten in diesem Sinne sind:

1. Bezüge, Trennungsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der hauptamtlichen Lehrkräfte im Fachbereich Strafvollzug,
2. Lehrvergütungen und Reisekostenvergütungen der nichthauptamtlichen Lehrkräfte im Fachbereich Strafvollzug,
3. Sachkosten von Lehrveranstaltungen im Fachbereich Strafvollzug,
4. Kosten der Geschäftsbedürfnisse,
5. Kosten für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften für den Fachbereich Strafvollzug,
6. Post- und Fernmeldegebühren,
7. Unterbringung und Verpflegung der zugewiesenen Beamten. Soweit die Unterbringung außerhalb der Fachhochschule erfolgt, sind die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Die Kostenrechnung wird jährlich vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln erstellt, der die Rechnungsbeträge jeweils zum Schluß des Haushaltsjahres zur Erstattung anfordert.

§ 8

(1) Die Länder sagen zu, im Bedarfsfalle Lehrbeauftragte als nichthauptamtliche Lehrkräfte zu stellen.

(2) Die Vergütungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen gezahlt und in die Kostenverteilung einbezogen.

§ 9

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1979

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Donnepp

Bremen, den 12. September 1979

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
Kahrs

Wiesbaden, den 27. September 1979

Für das Land Hessen,
dieses gesetzlich vertreten
durch den Ministerpräsidenten,
Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Hannover, den 8. Oktober 1979

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Minister der Justiz
Prof. Dr. Schwind

Mainz, den 17. Oktober 1979

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz
Theisen

Saarbrücken, den 10. September 1979

Für das Land Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Rechtspflege
und Bundesangelegenheiten
Dr. Wicklmayr

Kiel, den 17. Oktober 1979

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Justizminister
Claussen

Nr. 5. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gelsenkirchen

Bekanntmachung d. JM vom 13. Dezember 1979
(5413 E – I B. 147) – JMBI. NW 1980 S. 16 –

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Gelsenkirchen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Gelsenkirchen

Kenn-Nummer: 16

Personalnachrichten

Justizministerium

Ernannt:

zum **Amtsrat**: RegAmtm. Siegfried Anders.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

zum **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 –: Richter am AG Bernhard Benninghoff in Dinslaken; zum **Richter am LG**: die Richter Dr. Hansgeorg Hoch u. Joachim Franke in Wuppertal; zum **JOInsp.**: die JInsp. Heiz-Peter Kleefisch b. d. OLG u. Sigrd Diehl in Neuss; zum **JAmtsinsp.**: JHSekr. Rolf Weitzel b. d. OLG.

Versetzt:

Richter am OLG Erhard Starke als Vors. Richter am LG in Düsseldorf u. Richter am LG Bernd Heuschkel aus Duisburg als Richter am AG nach Langenfeld.

Ausgeschieden:

Richter am AG Uwe Hinck in Düsseldorf durch Übertritt in den Dienst des Landes Niedersachsen u. Richter am LG Wolfgang Alban in Kleve durch Übertritt in den Dienst des Landes Berlin.

Ruhestand:

die JAmtsinsp. Hans-Adolf Kellerhoff in Grevenbroich u. Hans Meding in Viersen.

Verstorben:

EJHWachtm. Herbert Thüngen in Wuppertal.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **StA.**: StA. (Richter a. Pr.) Hans-Dieter Menden in Krefeld; zur **JOSEkr.**: die JSekr. Helma Noehles in Duisburg u. Siegrid Zoubi in Wuppertal.

Ruhestand:

EJHWachtm. Franz Schmelter in Düsseldorf.

Richter auf Probe

Ernannt:

RegRat z. A. Gerold Schimmöller, die Ass. Harald Sauter, Holger Kilian u. Irene Schweitzer.

Ausgeschieden:

Klaus Lerch durch Übertritt in den Dienst des Landes Hessen.

Rechtsanwälte und Notare

Eingetragen in die Anwaltsliste:

Reinhard Voigt b. d. AG u. LG Düsseldorf, Johann Ferdinand Delmes u. Marco Picozzi b. d. LG Düsseldorf, Hermann-Josef Broich b. d. AG Neuss u. LG Düsseldorf, Karl-Heinz Sviga b. d. AG Dinslaken u. LG Duisburg, Jürgen Bröckers b. d. AG u. LG Krefeld u. Hans-Joachim Grube-Dobrick b. d. AG u. LG Wuppertal.

Gelöscht:

Rupert Brüggemann in Mülheim a.d.Ruhr u. Josef Haag in Wermelskirchen.

Verlegung des Amtssitzes:

Notar Dr. Rolf Dame von Bonn nach Grevenbroich.

Verstorben:

RA. Johannes Kellner in Düsseldorf.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

zum **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Josef Buschmeier; zum **Vizepräs. d. LG** – BesGr. R 2 m. AZ. –: Vors. Richter am LG Günther Bosse in Detmold; zum **Richter am AG**: Dir. d. AG – BesGr. R 1 m. AZ. – Werner Hiltenkamp aus Werne in Lünen, die Richter Rainer Helmut Hamann in Hagen, Ursula Janßen-Diemert in Gelsenkirchen u. Rolf Lackmann in Gelsenkirchen-Buer; zum **JOAmtsrat**: JAmtsrat Günter Kaltenbach b. d. OLG; zum **JAmtsrat**: JAmtm. Gustav Niebuhr b. d. OLG; zum **JAmtm.**: die JOInsp. Peter Senff, Wilhelm Lehmköster u. Johannes Wacker b. d. OLG; zum **JOSEkr.**: die JSekr. Heinz-Josef Wessel in Warstein, Karin Windhorst in Bielefeld, Angelika Grabbe in Lemgo, Gabriele Iwanek in Bottrop, Gudrun Biermann in Schwerte, Maria Saße aus Münster in Beckum, Manfred Bosse in Ibbenbüren u. Hans Jürgen Schäfer in Siegen; zum **EJHWachtm.**: JHWachtm. Siegfried Szymkowiak in Blomberg; zum **JHWachtm.**: JOWachtm. Manfred Weich in Hamm.

Versetzt:

Richter am AG Hans-Joachim Koschmieder aus Werne nach Lünen.

Ausgeschieden:

Richter am AG Bodo Günter Boß in Gelsenkirchen auf eigenen Antrag, JOSEkr. Holger Müller in Bochum auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Richter am AG Heinrich Frie in Paderborn, die EJH-